

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4198-01	Termin 17.12.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
17.12.2018	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Gesamtabschluss zum 31.12.2016

Kenntnisnahme der Ergebnisse der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss sowie Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Oberhausen zum 31.12.2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt stellt den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2016 fest.
3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Entlastung.

Bereichsleiter Bereich 0-2	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Thönissen Datum 21.11.2018	Datum	Tsalastras Datum 21.11.2018	Schranz Datum 23.11.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4198-01	Termin 17.12.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Bericht für den Rat der Stadt am 02.05.2018
(Drucksache Nr. M/16/3490-01)
Kenntnisnahme des Gesamtabchlusses 2016 durch den Rat der Stadt Oberhausen sowie
Überweisung an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung
des Prüfberichtes gemäß §§ 59 Abs. 3, 116 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 101 GO NRW
- Beschlussvorlage für den Rechnungsprüfungsausschuss am 20.11.2018
(Drucksache Nr. B/16/3891-01)
Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2016

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

Begründung

Gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die Stadt Oberhausen in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Der Gesamtabschluss besteht nach § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang und ist

um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Außerdem ist dem Gesamtabschluss nach § 117 Abs. 1 GO NRW und § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Nach § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Stadt Oberhausen ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Gesamtabschluss zu konsolidieren. In den Gesamtabschluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

Der Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich zusätzlich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4198-01	Termin 17.12.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO
55 NRW in Verbindung mit §§ 101 Abs. 8 und 103 Abs. 1 Punkt 3. GO NRW der örtlichen
56 Rechnungsprüfung.

57
58 Nach Behandlung des Prüfberichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am
59 20.11.2018 (siehe Drucksache Nr. B/16/3891-01) folgende Beschlüsse gefasst:

- 60
61 1. Der Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Gesamtabchlusses der Stadt Oberhausen
62 zum 31.12.2016 wurde beschlossen. Aufgrund der durchgeführten Prüfung wurde ein
63 uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk
64 wurde nach Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss von dem Vorsitzenden des
65 Rechnungsprüfungsausschusses und dem Leiter des Bereiches Rechnungsprüfung
66 unterzeichnet.
67
68 2. Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet den oben genannten Prüfungsbericht über den
69 Oberbürgermeister an den Rat der Stadt mit der Empfehlung weiter, den Gesamtabchluss zum
70 31.12.2016 festzustellen.
71
72 3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, dem Oberbürgermeister
73 Entlastung zu erteilen.
74

75 Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2016 ist dieser Beschlussvorlage
76 beigelegt.

77
78 **Anlage**

- 79
80 • Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2016